

UMGANG MIT WIDERSPRÜCHEN

Wenn ein Planer die Anforderungen an den Personenschutz nicht erfüllen kann, weil eine Gesetzesvorschrift etwas anderes verlangt, kann er dennoch haftbar gemacht werden. Ein Patentrezept zur Absicherung gibt es nicht. Umso wichtiger ist es, die Risiken zu kennen.

Fälle, in denen durch gesetzliche Vorschriften und Normen von Fachverbänden widersprüchliche Anforderungen an ein Bauwerk gestellt werden, sind häufig und werden durch ausgewogene Kompromisse gelöst. Für Baufachleute (und Bauherren) problematisch ist jedoch der Fall, wenn Anforderungen an den Personenschutz (hinreichende Absturzsicherungen, Schutz vor Radon usw.) wegen gesetzlicher und behördlicher Vorschriften (insbesondere Auflagen der Denkmalpflege) nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunde erfüllt werden können. In solchen Fällen besteht die Gefahr, dass Baufachleute mit der Befolgung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf Kosten der Sicherheit strafrechtlich und privatrechtlich in eine vertragliche und/oder ausservertragliche Haftung hineingezogen werden. Im Auftrag der Zentralkommission für Nor-

men hat eine Arbeitsgruppe untersucht, welche Strategien dem Planer zur Verfügung stehen, um sich vor einer Haftung mit möglichst absoluter Sicherheit zu schützen. Das Ergebnis ist ernüchternd: Die aussichtsreichste Massnahme ist es nach wie vor, einen solchen konfliktbeladenen Auftrag gemäss Ordnung SIA 102 (Art. 1.3.52ff.) zu kündigen. Da dies aus wirtschaftlichen Gründen oft keine Option sein dürfte, ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, dass eine allgemeingültige Empfehlung nicht abgegeben werden kann. Umso wichtiger ist es, dass Planer sich nicht aufgrund in der Praxis weit verbreiteter, aber unzutreffender Meinungen in falscher Sicherheit wiegen. Nennenswert sind insbesondere die folgenden Fehleinschätzungen, die an dieser Stelle richtiggestellt werden sollen:

– *Mit der Abmahnung der Bauherrschaft entfällt die Haftung des Planers.*

Der Planer kann sich von seiner Haftpflicht gegenüber Dritten durch eine Abmahnung nicht befreien, wenn er das Werk dann doch mit dem Sicherheitsmangel ausführt. Im Gegenteil: Durch die Dokumentation wird das Haftungsrisiko sogar erhöht. Der Grund dafür liegt darin, dass ein Gericht in einem Schadensfall in der Dokumentation den Beleg

erblicken kann, dass der Planer das betreffende Sicherheitsproblem zwar erkannt, jedoch nicht mit dem gebotenen Einsatz dessen vollständige Lösung herbeigeführt hat.

– *Die mit einem Sicherheitsplan¹ belegte Abweichung von einer Norm ist rechtlich sicher.*

Die Erfahrung zeigt: Kommt es zum Schadensfall, ist das Argument der Richter respektive der Gegenparteien eindeutig: Die subjektiv ermittelten Restrisiken im Sicherheitsplan wurden falsch eingeschätzt, sonst wäre es nicht zum Schadensfall gekommen.

– *Mit der Baubewilligung eines Bauteils geht die Haftung auf die Behörde über.*

Richtig ist, dass die involvierten Baubeteiligten auf jeden Fall haftpflichtrechtlich verantwortlich bleiben. Nur in Ausnahmefällen, die selten vorkommen, kann die Behörde mitverantwortlich werden.

Markus Gehri, Leiter Normen und Ordnungen
SIA, markus.gehri@sia.ch

Anmerkung

1 Dokument, in dem die für Bauten und Anlagen sicherheitsrelevanten Informationen zusammengefasst werden (z. B. Vorgaben, betrachtetes System, Sicherheitsziele, massgebende Gefährdungsbilder, Massnahmen).

DENKMALSCHUTZ VERSUS BAUKUNDE

Bei denkmalgeschützten Bauwerken kommt es oft vor, dass die Vorschriften von Denkmalschutz einerseits und technischen Normen andererseits einander widersprechen. Anhand der Beispiele Absturzsicherung und Erdbebenschutz wird nachfolgend erläutert, wie in der Praxis mit diesem Widerspruch umgegangen wird.

Die Bundesverfassung stellt die oberste Stufe des schweizerischen Rechtssystems dar und ist Ausgangspunkt für die Behandlung der Frage, ob der Schutz eines Bauwerks oder die Einhaltung der Regeln der Baukunde Vorrang hat. Eine Legaldefinition der «anerkannten Regeln der Baukunde» existiert nicht. Der Baurechtsexperte und Professor

Peter Gauch hat die Voraussetzungen, unter denen eine technische Regel als anerkannt gilt, wie folgt definiert: «Wenn die technischen Regeln, die von der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt wurden, feststehen und sich nach einer klaren Mehrheitsmeinung der fachkompetenten Anwender in der Praxis bewährt haben, gelten sie als anerkannte Regeln der Baukunde und sind von Gesetzes wegen einzuhalten.»¹ Diese Definition ist zumindest für Nichtjuristen auslegungsbedürftig, da ein grosser Ermessensspielraum besteht. Was dies für die Praxis bedeutet, bringt Professor Rainer Schumacher knapp und klar auf den Punkt: Bei der Auslegung sei diejenige Lösung zu wählen, die den grössten Nutzen für die Allgemeinheit zum Ziel hat.²

Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde wird meistens von den kantonalen Baugesetzen vorgeschrieben. Dass die technischen Normen des SIA als anerkannte Regeln der Baukunde zu qualifizieren sind, dürfte unbestritten sein. Dies geht auch aus den meisten kantonalen Baugesetzen hervor, zum Teil sogar ausdrücklich, zum Beispiel im Kanton Basel Stadt, wo eine Liste von Publikationen veröffentlicht wird, die als anerkannte Regeln der Baukunde eingestuft werden.

SCHUTZ VON LEIB UND LEBEN

In Zusammenhang mit denkmalgeschützten Bauwerken spielen anerkannte Regeln der Baukunde insbesondere in den Bereichen Brandschutz, Erdbebenertüchtigung und Absturzsicherung eine wichtige Rolle. Primä-



Normen regeln den Normalfall. (Denkmäler fallen nicht in diese Kategorie.)
(Bild: Pfuschi-Cartoon.ch)

res Ziel ist dabei also der Schutz von Leib und Leben. Leib und Leben sind Güter, die in der Abwägung absolute Priorität haben. In den meisten Fällen wird somit eine allfällige Entstellung eines Bauwerks bzw. die Werkintegrität den anerkannten Regeln der Baukunde weichen müssen. Bei denkmalgeschützten Werken dagegen kann es vorkommen, dass die Vorschriften von Denkmalschutz und Baugesetz einander widersprechen. Einerseits schreibt das Baugesetz die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde vor, was oft Änderungen am Werk voraussetzt (zum Beispiel die Neumontage oder Erhöhung eines Geländers). Andererseits

verbietet der Denkmalschutz sichtbare Änderungen am Werk. Wie der Problematik in der Praxis begegnet wird, soll anhand von zwei Beispielen aufgezeigt werden.

GELÄNDER UND BRÜSTUNGEN

Für die Planung von Geländer und Brüstungen schreibt die Norm SIA 358 *Geländer und Brüstungen*, die als anerkannte Regel der Baukunde qualifiziert wird, präzise Werte vor. In der Stadt Zürich sind allerdings Abweichungen von 15 Prozent der vorgeschriebenen Mindestmasse erlaubt, insofern der betroffene Bauteil nicht erneuert wird. Insbesondere bei Brüstungshöhen kann dies zum Tragen kommen. So muss ein bestehender Radiator mit einer Oberkante von 77 cm nicht versetzt werden, insofern auch am Boden nichts verändert wird. Bei denkmalgeschützten Bauten wird in der Regel in Zusammenarbeit mit der örtlichen Baubehörde und der Denkmalpflege eine geeignete Lösung gesucht.

ERDBEBENSCHUTZ

Bezüglich des Erdbebenschutzes empfiehlt die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege eine generelle Überprüfung von Baudenkmalern und eine individuelle Überprüfung im Rahmen der Vorbereitung grösserer Restaurierungsarbeiten. Falls Massnahmen notwendig sind, ist denjenigen der Vorzug zu geben, die zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verluste an der historischen Substanz wieder entfernt werden könnten. Wo möglich, sind die Risiken durch eine Einschränkung des Zugangs zu reduzieren. In jedem Fall ist aber abzuwägen, ob die Authentizität des Werks besser durch die Ver-

hinderung grösserer Schäden durch Erdbeben oder durch den Verzicht auf Massnahmen gesichert werden kann.³

FAZIT

Als Fazit ist festzuhalten, dass jede technische Norm respektive anerkannte Regel der Baukunde den Normalfall regelt. Denkmäler indessen fallen nicht in diese Kategorie. Sie sind nicht nach heutigen Normen, sondern nach damals bei ihrem Bau gültigen Handwerksregeln und Produktionsweisen entstanden. Ihre Dauerhaftigkeit zeigt den Erfolg dieser Entstehungsweise. Im Einzelfall sind das öffentliche Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung des Denkmals und dasjenige einer nachträglichen Anpassung an die Norm abzuwägen. Wo die vollumfängliche Einhaltung der Norm zu wesentlichen Einbussen für den Wert des Denkmals führt, ist es möglich, die Norm nicht vollständig einzuhalten und kompensatorische Massnahmen zu treffen, die Nutzung des Objekts zu verändern beziehungsweise einzuschränken oder organisatorische Vorkehrungen zu treffen.⁴

Walter Maffioletti, Leiter SIA-Recht,
walter.maffioletti@sia.ch

Anmerkungen

- 1 Peter Gauch, «Der Werkvertrag», Zürich 2011, N 846.
- 2 Schumacher, «Sicheres Bauen und sichere Bauwerke», Zürich 2010, S. 121 ff.
- 3 Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, «Grundlagenpapier Erdbebensicherheit bei Baudenkmalern», Bern 2001.
- 4 Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz», Bern 2006.

DIREKT-LINK ZU SIA-FORM-KURSEN

(sia) Jeweils in der letzten Ausgabe des Monats publiziert TEC21 die aktuellen Kurse des Fort- und Weiterbildungsinstituts SIA-Form. Wer zu einem Kurs ausführlichere Informationen wünscht (z. B. Programm, Zielpublikum, Referierende, Kosten) oder sich für einen Kurs anmelden will, wurde bisher auf den SIA-Form-Veranstaltungskalender unter

www.sia.ch/form verwiesen. Dort musste der Kurs in der vollständigen Liste aber zuerst gefunden werden. Ab sofort steht eine neue Funktion für alle SIA-Form-Kurse zur Verfügung: Wünschen Interessierte Informationen zu einem bestimmten Kurs, kann der in TEC21 publizierte Kurscode, zum Beispiel TBF01-14 für die Tagung Brückenforschung

im März 2014, wie folgt in der Adresszeile des Internet-Browsers eingeben werden:
<http://www.sia.ch/form/TBF01-14>
Sofort wird die entsprechende detaillierte Kursinformation angezeigt. Am Ende der Kursbeschreibung findet sich jeweils der Link zum Anmeldeformular.